

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 12. Jänner 1995

14. Stück

- 
38. Verordnung: Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes
39. Verordnung: Abfindungsmenge, Brenndauer und Brennfristen bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung (VO-Abfindung)
40. Verordnung: Maßnahmen für die verschlußsichere Einrichtung im Rahmen des Alkohol — Steuer und Monopolgegesetzes 1995 (VO-Sicherungsmaßnahmen)
41. Verordnung: Vergällung von Alkohol (VO-Vergällung)
42. Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1994
- 

### 38. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes

Auf Grund des § 14 Abs. 2, des § 14a Abs. 1, 2, 4 und 5 und des § 14 b Abs. 1, 2, 3 und 5 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 681/1994, und des § 1 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 des EG-Amtshilfegesetzes, BGBl. Nr. 657/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Zollämter erster Klasse, die Zollämter zweiter Klasse und die Zweigstellen von Zollämtern sind die in den Anlagen 1, 2 und 3 zu § 1 genannten.

§ 1. (2) Kontrollposten werden nach Maßgabe der Anlage 4 zu § 1 errichtet.

§ 2. Den in der Anlage zu § 2 genannten Zollämtern erster Klasse werden die in dieser Anlage jeweils angeführten örtlichen Bereiche zugewiesen.

§ 3. (1) Die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Abgangszollamt, Bestimmungszollamt oder Durchgangszollamt im Verfahren nach dem Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, BGBl. Nr. 112/1978, wird auf folgende Zollämter zweiter Klasse ausgedehnt:

- a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:  
Grametten, Laa an der Thaya, Rattersdorf-Liebing;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:  
Weigetschlag;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:  
Lavamünd, Seebergsattel, Loibltunnel, Wurzenpaß.

(2) Die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Abgangszollstelle, Bestimmungszollstelle oder Durchgangszollstelle im gemeinschaftlichen Versandverfahren wird auf folgende Zollämter zweiter Klasse ausgedehnt:

- a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:  
Bonisdorf, Grametten, Laa an der Thaya, Pamhagen, Rattersdorf-Liebing;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:  
Weigetschlag;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:  
Lavamünd, Seebergsattel, Loibltunnel, Wurzenpaß;
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:  
Pfund; Spiß und Martinsbruck nur als Bestimmungszollstellen;
- e) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:  
Mäder.

§ 4. Die Zweigstellen Bregenz und Hard des Zollamtes Höchst sind nicht zuständig zur Durchführung des Verfahrens bei der Bestimmungszollstelle in Versandverfahren sowie des Verfahrens beim

Durchgangszollamt im Verfahren mit Carnet TIR, sofern dieses Verfahren Waren betrifft, die über den Bodensee ausgeführt werden sollen.

§ 5. (1) Auf das Hauptzollamt Wien wird die Zuständigkeit übertragen

- a) zur Erhebung der Eingangsabgaben, einschließlich der Geltendmachung von Haftungen und Nebenansprüchen, beim Carnet-Inhaber oder beim bürgenden Verband im Verfahren mit Carnets TIR oder mit Carnet A.T.A. nach dem Zollabkommen für das Carnet A.T.A. über die vorübergehende Einfuhr von Waren, BGBl. Nr. 239/1963, in der Fassung des Abkommens BGBl. Nr. 45/1990;
- b) zur Einhebung von Abgaben und Nebenansprüchen bei den Österreichischen Bundesbahnen, sofern für diese eine Zollschuld entstanden oder eine Haftung geltend gemacht wird.

(2) Abgesehen von den Fällen Abs. 1 lit. b wird die Zuständigkeit zur Vorschreibung und Einhebung von Abgaben, hinsichtlich derer die Abgabenschuld durch rechtswidriges Handeln oder Unterlassen entstanden ist, sowie von Haftungen für solche Abgaben und von Nebenansprüchen auf jenes Hauptzollamt übertragen, das im Zusammenhang mit diesen Abgabenansprüchen gegen den Abgabenschuldner oder auch gegen eine dritte Person nach § 82 Abs. 3 oder § 83 Abs. 3 des Finanzstrafgesetzes ein Finanzstrafverfahren einleitet oder Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

§ 6. Das Hauptzollamt Innsbruck ist für das gesamte Anwendungsgebiet zuständig für die Vergabe der Verbrauchsteuernummern und nach § 1 Abs. 2 des EG-Amtshilfegesetzes, BGBl. Nr. 657/1994, als zentrale Melde- und Auskunftsstelle betreffend verbrauchsteuerrechtlich relevante Vorgänge innerhalb der Europäischen Union, soweit diese Vorgänge das Anwendungsgebiet betreffen. Das Hauptzollamt Innsbruck führt auch die nach § 3 Abs. 1 EG-AHG anzulegende Datenbank.

§ 7. Das Hauptzollamt Salzburg ist für das gesamte Anwendungsgebiet zuständig für die Durchführung des Zahlungsverkehres, der sich im Zuge des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen durch das Zollamt Salzburg/Erstattungen ergibt.

§ 8. Das Zollamt Suben ist für das gesamte Anwendungsgebiet zuständig für die Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften und für den diesbezüglichen Datenaustausch mit der Kommission der Europäischen Union.

§ 9. Das Hauptzollamt Linz ist für das gesamte Anwendungsgebiet zuständig

- a) bei Zollkontingentabfertigungen für die Nacherhebung der Abgaben und Rückzahlung der Sicherheitsleistungen, und
  - b) bei Zollplafondsabfertigungen für die Nacherhebung der Abgaben,
- soweit die Abgaben und Sicherheiten nicht im Rahmen eines Zahlungsaufschubes eingehoben worden sind.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union \*) in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, BGBl. Nr. 875/1992, zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 317/1994 außer Kraft.

#### Lacina

#### Anlage 1

zu § 1

#### Zollämter erster Klasse

#### A. Im Bereich des Hauptzollamtes Wien:

- Zollamt Amstetten in Amstetten,
- Zollamt Berg in Wolfsthal-Berg,
- Zollamt Deutschkreutz in Deutschkreutz,
- Zollamt Drasenhofen in Drasenhofen,
- Zollamt Eisenstadt in Eisenstadt,
- Zollamt Flughafen Wien in Schwechat,
- Zollamt Gmünd in Gmünd,
- Zollamt Hohenau in Hohenau an der March,
- Zollamt Jennersdorf in Heiligenkreuz,
- Zollamt Kleinhaugsdorf in Haugsdorf,

\*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

- Zollamt Klingenbach in Klingenbach,  
 Zollamt Krems in Krems an der Donau,  
 Zollamt Marchegg in Marchegg,  
 Zollamt Neunagelberg in Gmünd,  
 Zollamt Nickelsdorf in Nickelsdorf,  
 Zollamt Schachendorf in Schachendorf,  
 Zollamt St. Pölten in St. Pölten,  
 Zollamt Tulln in Langenlebarn,  
 Zollamt Wiener Neudorf/Autobahn in Biedermannsdorf,  
 Zollamt Wiener Neustadt in Wiener Neustadt.
- B. Im Bereich des Hauptzollamtes Linz:  
 Zollamt Braunau in Braunau am Inn,  
 Zollamt Passau in Passau, zugeordnet Schardenberg,  
 Zollamt Suben in Suben,  
 Zollamt Wels in Wels,  
 Zollamt Wulowitz in Wulowitz.
- C. Im Bereich des Hauptzollamtes Salzburg:  
 Zollamt Walsberg/Autobahn in Wals bei Salzburg,  
 Zollamt Salzburg/Erstattungen in Wals bei Salzburg.
- D. Im Bereich des Hauptzollamtes Graz:  
 Zollamt Bad Radkersburg in Bad Radkersburg,  
 Zollamt Leoben in Niklasdorf,  
 Zollamt Spielfeld in Spielfeld.
- E. Im Bereich des Hauptzollamtes Klagenfurt:  
 Zollamt Arnoldstein in Arnoldstein,  
 Zollamt Bleiburg in Bleiburg,  
 Zollamt Karawankentunnel in St. Jakob im Rosental,  
 Zollamt Villach in Villach.
- F. Im Bereich des Hauptzollamtes Innsbruck:  
 Zollamt Brennerpaß in Gries am Brenner,  
 Zollamt Kiefersfelden in Kiefersfelden, zugeordnet Kufstein,  
 Zollamt Kufstein in Kufstein,  
 Zollamt Lienz in Lienz,  
 Zollamt Reutte in Reutte.
- G. Im Bereich des Hauptzollamtes Feldkirch:  
 Zollamt Hohenems in Hohenems,  
 Zollamt Höchst in Höchst,  
 Zollamt Hörbranz in Hörbranz,  
 Zollamt Lustenau in Lustenau,  
 Zollamt Wolfurt in Wolfurt.

**Anlage 2****zu § 1**

## Zollämter zweiter Klasse

- A. Im Bereich des Hauptzollamtes Wien:  
 Zollamt Bonisdorf in Bonisdorf,  
 Zollamt Grametten in Reingers,  
 Zollamt Laa an der Thaya in Laa an der Thaya,  
 Zollamt Pamhagen in Pamhagen,  
 Zollamt Rattersdorf-Liebing in Rattersdorf.
- B. Im Bereich des Hauptzollamtes Linz:  
 Zollamt Weigetschlag in Bad Leonfelden.
- C. Im Bereich des Hauptzollamtes Graz:  
 Zollamt Langegg in Glanz,

- Zollamt Mureck in Mureck,  
 Zollamt Radlpaß in Großradl,  
 Zollamt Sieldorf in Sieldorf.
- D. Im Bereich des Hauptzollamtes Klagenfurt:  
 Zollamt Lavamünd in Lavamünd,  
 Zollamt Seebergsattel in Eisenkappel-Vellach,  
 Zollamt Loibltunnel in Ferlach,  
 Zollamt Wurzenpaß in Arnoldstein.
- E. Im Bereich des Hauptzollamtes Innsbruck:  
 Zollamt Martinsbruck in Nauders,  
 Zollamt Pfunds in Pfunds,  
 Zollamt Spiß in Spiß.
- F. Im Bereich des Hauptzollamtes Feldkirch:  
 Zollamt Gaißau in Gaißau,  
 Zollamt Koblach in Koblach,  
 Zollamt Mäder in Mäder.

**Anlage 3**

zu § 1

Zollamt	Zweigstelle	Aufgaben
<b>A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:</b>		
Wien	Hafen Albern	Abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
	Zollfreizone	Abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
	Großmarkt Wien-Inzersdorf	Abfertigung von Gemüse, Obst und Waren des Blumenhandels
	Bahnhof Matzleinsdorf	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Nordwestbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Westbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Paket-Postverzollung	Abfertigung im Postverkehr
	Selbstverzollung	Abfertigung im Postverkehr
	Brief-Postverzollung	Abfertigung im Postverkehr
	Westbahn-Post	Abfertigung im Postverkehr
	Donau-Praterkai	Abfertigung im Schiffsverkehr
	Hainburg	Abfertigung im Schiffsverkehr
	Amstetten	Bahnhof
Gmünd	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Jennersdorf	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Kleinhaugsdorf	Retz	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Klingenbach	Sopron	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Nickelsdorf	Hegyshalom	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
St. Pölten	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Wiener Neustadt	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
<b>B. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:</b>		
Linz	Stadthafen	Abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
	Zollfreizone	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr
	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr

Zöllamt	Zweigstelle	Aufgaben	
Wels	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr	
Wullowitz	Summerau	Abfertigung im Eisenbahnverkehr	
C. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:			
Salzburg	Liefering-Bahn	Abfertigung im Eisenbahnverkehr	
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr	
	Post	Abfertigung im Postverkehr	
	Straße	Abfertigung im Straßenverkehr	
	Saalbrücke	Abfertigung im Straßenverkehr	
D. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:			
Graz	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr	
	Ostbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr und von Sendungen im kombinierten Güterverkehr	
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr	
	Post	Abfertigung im Postverkehr	
Spielfeld	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr	
	Leibnitz	Abfertigung im Eisenbahnverkehr	
E. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:			
Klagenfurt	Flughafen-Straße	Abfertigung im Straßen- und Luftverkehr	
Bleiburg	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr	
Villach	Bahnhof Villach-Süd	Abfertigung im Eisenbahnverkehr	
	Post/Bahn	Abfertigung im Post- und Eisenbahnverkehr	
F. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:			
Innsbruck	Tiroler Zollfreizone	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr	
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr	
	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr	
	Post	Abfertigung im Postverkehr	
	Brennerpaß	Brenner-Straße	Abfertigung im Straßenverkehr
Lienz	Post	Abfertigung im Postverkehr	
Reutte	Post	Abfertigung im Postverkehr	
G. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:			
Feldkirch	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr	
	Buchs	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr	
	Bangs	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 4 genannten Verfahren	
	Meiningen	Abfertigung im Straßenverkehr	
	Nofels	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 4 genannten Verfahren	
	Tisis	Abfertigung im Straßenverkehr	
	Tosters	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 4 genannten Verfahren	
	Höchst	Bregenz	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
		Seehafen Bregenz	Abfertigung im Schiffsverkehr
		Hard	Abfertigung im Schiffs- und Straßenverkehr, ausgenommen die im § 4 genannten Verfahren
	St. Margrethen	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr	
Lustenau	Schmitterbrücke	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 4 genannten Verfahren	

Zollamt	Zweigstelle	Aufgaben
Lustenau	Wiesenrain	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 4 genannten Verfahren
Wolfurt	Post	Abfertigung im Postverkehr

**Anlage 4**

zu § 1

Kontrollposten	Landesstraßen
----------------	---------------

**A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:**

Ettenau	Ettenauer Bezirksstraße 1007
Burghausen-Neue Brücke	Landesstraße L 501 Weilhart Landesstraße
Braunau	Bundesstraße S 9 Innviertler Schnellstraße
Obernberg	Landesstraße L 510 Weilbacher Landesstraße
Suben	Bundesstraße A 8 Innkreis Autobahn
Schärding	Innsbruckstraße/Gemeindestraße
Neuhaus	Bundesstraße B 137 Innviertler Bundesstraße
Passau-Mariahilf	Landesstraße L 506 Schärddinger Landesstraße
Passau-Saming	Saminger Gemeindestraße
Haibach	Landesstraße L 515 Eisenbirner Landesstraße
Achleiten	Bundesstraße B 130 Nibelungen Bundesstraße
Neustift	Rannatal Bezirksstraße 1540
Oberkappel	Landesstraße L 584
Wegscheid	Bundesstraße B 38 Böhmerwald Bundesstraße
Breitenberg	Hinterangerer Bezirksstraße 1560
Schwarzenberg	Landesstraße L 589 Dreisesselberg Landesstraße

**B. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:**

Steinpaß	Bundesstraße B 312 Loferer Bundesstraße
Dürrnberg	Landesstraße L 256 Dürrnberg Landesstraße
Hangendenstein	Bundesstraße B 160 Berchtesgadener Straße
Großgmain	Landesstraße L 114 Großgmainer Landesstraße
Walsenberg/Autobahn	Autobahn A 1
Schwarzbach	Bundesstraße B 1 Wiener Bundesstraße
Saalbrücke	Bundesstraße B 155 Münchner Bundesstraße
Oberndorf	Bundesstraße B 156 a Lamprechtshausener Bundesstraße Abzweigung Oberndorf

**C. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:**

Arnoldstein/Autobahn	Bundesstraße A 2 Süd Autobahn
Arnoldstein	Bundesstraße B 83 Kärntner Straße
Naßfeld	Bundesstraße B 90 Naßfeld Straße
Plöckenpaß	Bundesstraße B 110 Plöckenpaß Straße

**D. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:**

Schattwald	Bundesstraße B 199 Tannheimer Straße
Fallmühle	Landesstraße L 261
Vils	Bundesstraße B 314
Pinswang	Landesstraße L 396
Plansee	Landesstraße L 255
Ehrwald	Bundesstraße B 187 Ehrwalder Straße
Leutasch	Landesstraße L 14
Scharnitz	Bundesstraße B 177
Achenkirch	Bundesstraße B 181 Achenseestraße

Kontrollposten	Landesstraßen
Bayrischzell	Landesstraße L 37 Thierseestraße
Kiefersfelden	Bundesstraße B 171 Tiroler Straße
Kiefersfelden/Autobahn	Bundesstraße A 12 Inntalautobahn
Niederndorf	Bundesstraße B 172 Walchseestraße
Erl	Landesstraße L 209
Reit im Winkel	Bundesstraße B 172 Walchseestraße
Wildbichl	Bundesstraße B 175 Wildbichler Straße
Schleching	Bundesstraße B 176 Kössener Straße
Sillian	Bundesstraße B 100 Drautalstraße
Brennerpaß/Autobahn	Bundesstraße A 13 Brennerautobahn
Brennerpaß	Bundesstraße B 182 Brennerstraße
Nauders	Bundesstraße B 315
E. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:	
Unterhochsteg	Bundesstraße B 190 Vorarlberger Straße
Hörbranz	Bundesstraße A 4 Rheintal Autobahn
Oberhochsteg	Landesstraße L 18 Hörbranzener Straße
Hohenweiler	Landesstraße L 1 Hohenweiler Straße
Weienried	Landesstraße L 9 Rucksteig Straße
Hub	Landesstraße L 2 Langener Straße
Oberreute	Landesstraße L 20 Dorener Straße
Springen	Bundesstraße B 205 Hittisauer Straße
Balderschwang	Landesstraße L 5 Hittisauer Straße

Anlage  
zu § 2

Zollämter	örtliche Bereiche (politische Bezirke, Verwaltungsbezirke)
A. Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:	
Wien	Bundesland Wien
Amstetten	Bezirk Amstetten, ausgenommen den Hafengebiete Enns und den Zweigbetrieb der Steyr-Werke in St. Valentin aus dem Gerichtsbezirk Haag Bezirk Scheibbs Stadt Waidhofen/Ybbs Gerichtsbezirk Ybbs aus dem Bezirk Melk
Berg	Bezirk Bruck/Leitha Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf und Gänserndorf aus dem Bezirk Gänserndorf
Drasenhofen	Bezirk Mistelbach Gerichtsbezirk Zistersdorf aus dem Bezirk Gänserndorf
Flughafen Wien	Bereich des Flughafens Wien
Gmünd	Bezirk Gmünd Bezirk Waidhofen/Thaya Bezirk Zwettl
Jennersdorf	Bezirk Jennersdorf Bezirk Güssing Bezirk Feldbach Bezirk Fürstenfeld
Kleinhaugsdorf	Bezirk Hollabrunn Bezirk Horn

Zollämter	örtliche Bereiche (politische Bezirke, Verwaltungsbezirke)
Eisenstadt	Freistädte Eisenstadt und Rust Bezirk Eisenstadt-Umgebung Bezirk Mattersburg Bezirk Neusiedl am See Bezirk Oberpullendorf
Krems	Stadt Krems an der Donau Bezirk Krems Bezirk Melk nördlich der Donau
Schachendorf	Bezirk Oberwart Bezirk Hartberg
St. Pölten	Landeshauptstadt St. Pölten Bezirk St. Pölten Bezirk Lilienfeld Bezirk Melk südlich der Donau ausgenommen den Gerichtsbezirk Ybbs an der Donau
Tulln	Bezirk Korneuburg Bezirk Tulln Gerichtsbezirke Purkersdorf und Klosterneuburg aus dem Bezirk Wien-Umgebung
Wiener Neudorf/Autobahn	Bezirk Baden Bezirk Mödling Gerichtsbezirk Schwechat, ausgenommen den Bereich des Flughafens Wien, aus dem Bezirk Wien-Umgebung
Wiener Neustadt	Stadt Wiener Neustadt Bezirk Wiener Neustadt Bezirk Neunkirchen
<b>B. Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:</b>	
Linz	Landeshauptstadt Linz Bezirk Linz-Land Bezirk Eferding Bezirk Perg Bezirk Rohrbach Stadt Steyr Bezirk Steyr-Land einschließlich des Zweigbetriebes der Steyr-Werke in St. Valentin Gerichtsbezirk Urfahr-Umgebung aus dem Bezirk Urfahr-Umgebung Hafenbereich Enns aus dem Gerichtsbezirk Haag
Braunau	Bezirk Braunau
Suben	Bezirk Ried im Innkreis Bezirk Schärding Bezirk Grieskirchen nördlich der Bahnlinie Eferding—Neumarkt—Ried
Wels	Stadt Wels Bezirk Wels-Land Bezirk Gmunden Bezirk Kirchdorf/Krems Bezirk Vöcklabruck Bezirk Grieskirchen südlich der Bahnlinie Eferding—Neumarkt—Ried
Wulowitz	Bezirk Freistadt Gerichtsbezirk Bad Leonfelden aus dem Bezirk Urfahr-Umgebung
<b>C. Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:</b>	
Salzburg	Bundesland Salzburg



Zollämter	örtliche Bereiche (politische Bezirke, Verwaltungsbezirke)
<b>D. Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:</b>	
Graz	Landeshauptstadt Graz Bezirk Graz-Umgebung Bezirk Deutschlandsberg Bezirk Voitsberg Bezirk Weiz
Leoben	Bezirk Bruck/Mur Bezirk Judenburg Bezirk Leoben Bezirk Liezen Bezirk Knittelfeld Bezirk Murau Bezirk Mürzzuschlag
Bad Radkersburg	Bezirk Bad Radkersburg
Spielfeld	Bezirk Leibnitz
<b>E. Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:</b>	
Klagenfurt	Landeshauptstadt Klagenfurt Bezirk Klagenfurt-Land, ausgenommen die Gemeinde Feistritz im Rosental Bezirk Feldkirchen, ausgenommen die Gemeinden Ossiach und Steindorf Bezirk St. Veit an der Glan
Arnoldstein	Bezirk Hermagor die Gemeinden Arnoldstein, Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Hohenthurn und Nötsch im Gailtal aus dem Bezirk Villach-Land
Bleiburg	Bezirk Völkermarkt Bezirk Wolfsberg
Karawankentunnel	Gemeinde Feistritz im Rosental aus dem Bezirk Klagenfurt-Land Gemeinden Rosegg und St. Jakob im Rosental und aus der Gemeinde Finkenstein die Orte Faak am See und Latschach ober dem Faaker See aus dem Bezirk Villach-Land Orte Bogenfeld, Egg am Faaker See und St. Niklas an der Drau aus der Stadt Villach
Villach	Stadt Villach, ausgenommen die Orte Bogenfeld, Egg am Faaker See und St. Niklas an der Drau Bezirk Villach-Land, ausgenommen die Gemeinden Arnoldstein, Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal, Rosegg und St. Jakob im Rosental sowie aus der Gemeinde Finkenstein die Orte Faak am See und Latschach ober dem Faaker See Bezirk Spittal an der Drau Gemeinden Ossiach und Steindorf aus dem Bezirk Feldkirchen
<b>F. Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:</b>	
Innsbruck	Landeshauptstadt Innsbruck Bezirk Innsbruck-Land Bezirk Imst Bezirk Landeck Bezirk Schwaz
Kiefersfelden	Bezirk Kufstein Bezirk Kitzbühel
Lienz	Bezirk Lienz
Reutte	Bezirk Reutte

Zollämter	örtliche Bereiche (politische Bezirke, Verwaltungsbezirke)
G. Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:	
Feldkirch	Bezirk Feldkirch, ausgenommen die Gemeinden Götzis, Altach und Mäder Bezirk Bludenz
Höchst	Gemeinden Fussach, Gaißau, Höchst und Hard
Hohenems	Stadt Hohenems aus dem Bezirk Dornbirn Gemeinden Götzis, Altach und Mäder aus dem Bezirk Feldkirch
Hörbranz	Gemeinden Hörbranz und Lochau aus dem Bezirk Bregenz
Lustenau	Gemeinde Lustenau aus dem Bezirk Dornbirn
Wolfurt	Bezirk Bregenz, ausgenommen die Gemeinden Fussach, Gaißau, Höchst, Hard, Hörbranz und Lochau Stadt Dornbirn aus dem Bezirk Dornbirn

### 39. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Abfindungsmenge, Brenndauer und Brennfristen bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung (VO-Abfindung)

Auf Grund der §§ 55, 58, 62 bis 64, 66 und 70 des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes 1995, BGBl. Nr. 703/1994, wird verordnet:

#### Abfindungsmenge

§ 1. Abfindungsmenge ist die Alkoholmenge, die bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung der Alkoholsteuer unterliegt. Die Abfindungsmenge ist nach den Alkoholausbeuten für 100 Liter zur Destillation der in den §§ 2 und 3 genannten aufbereiteten alkoholbildenden Stoffe oder 100 kg des in § 4 genannten Getreides zu ermitteln. Von der in einer Abfindungsanmeldung insgesamt ermittelten Alkoholausbeute sind Mengen, die gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes 1995, dem Abfindungsberechtigten als Hausbrand steuerfrei zustehen, vor Berechnung der Steuer abzuziehen.

§ 2. Unbeschadet der für Probebetriebe gemäß § 69 Abs. 3 des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes 1995 und in Abs. 3 vorgesehenen Regelungen, gelten für 100 Liter zur Destillation aufbereitete alkoholbildende Stoffe folgende Ausbeuten:

	1 A
1. Äpfel, Birnen .....	3
2. Sonstiges Kernobst .....	2
3. Zwetschken, Pflaumen, Mirabellen .....	5,5
4. Kirschen .....	5
5. Sonstiges Steinobst .....	3
6. Wacholderbeeren, Vogelbeeren .....	1,5
7. Sonstige Beeren .....	2
8. Weintrauben .....	4,5
9. Obstweihenfe und Traubenweihenfe, flüssig .....	3
10. Obstweihenfe und Traubenweihenfe, gepreßt .....	2
11. Treber und Trester .....	2,5
12. Enzianwurzeln .....	2
13. Halmrüben .....	2

§ 3. Für Wein und gegorene Getränke aus den in § 2 genannten Waren entspricht die Alkoholausbeute für 100 Liter der alkoholbildenden Stoffe dem durchschnittlichen Alkoholgehalt dieser Stoffe vermindert um zwei. Als Nachweis des durchschnittlichen Alkoholgehaltes dient ein Untersuchungszugnis einer Untersuchungsanstalt über eine repräsentative Probe jedes Stoffes, welcher zur Alkoholherstellung verwendet werden soll.

§ 4. Für 100 kg Getreide gilt eine Ausbeute von 18 l A. Die zur Verzuckerung der Maische bestimmten Zusätze sind wie Getreide zu berücksichtigen.

#### **Brenndauer, Brennfrist**

§ 5. Brenndauer ist der Zeitraum, der für das Gewinnen und Reinigen von Alkohol aus einer bestimmten, in einer Abfindungsanmeldung insgesamt aufgenommenen Menge zur Destillation aufbereiteter alkoholbildender Stoffe (Maischemenge) erforderlich ist. Die Brenndauer ist auf eine Folge von Tagen zu verteilen. Sie kann durch Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Stunden zwischen 18 und 6 Uhr ohne Begründung unterbrochen werden. Die Brenndauer kann in anderer Weise unterbrochen werden, wenn der Grund für die Unterbrechung insbesondere durch Umstände, die

1. nicht im Einflußbereich des Abfindungsberechtigten liegen oder
2. in der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes des Abfindungsberechtigten

bedingt ist und in der Abfindungsanmeldung erklärt wird.

Brennfrist sind der Teil oder die Teile der Brenndauer, innerhalb welchen an einem Tag Alkohol hergestellt wird.

§ 6. (1) Vor Ermittlung der Brenndauer ist das anzuwendende Herstellungsverfahren festzulegen. Zu unterscheiden ist zwischen Verfahren, bei welchen Alkohol durch Rohbrände gewonnen und anschließend durch Feinbrände (Lutterbrand) gereinigt wird und anderen Verfahren. Die Brenndauer ist zu berechnen, indem die angemeldete Maischemenge in Hektoliter mit einer für das anzuwendende Herstellungsverfahren und das verwendete einfache Brenngerät maßgeblichen Konstanten multipliziert wird. Die Konstante ist der Anlage zu entnehmen. Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden.

(2) Abfindungsberechtigte können eine längere als nach Abs. 1 zulässige Brenndauer erwirken, wenn, in der Abfindungsanmeldung erklärte, nachweislich stichhaltige Gründe eine solche Verlängerung rechtfertigen. Ein solcher Grund ist insbesondere dann als stichhaltig anzusehen, wenn beim Feinbrand ein besonders zeitaufwendiges Verfahren angewandt wird.

#### **Aufteilung der Brenndauer auf Brennfristen**

§ 7. Bei der nach § 6 zu ermittelnden Brenndauer ist eine Aufschlüsselung nach Roh- und Feinbrand nicht erforderlich. Die Herstellung des Alkohols aus den in der Abfindungsanmeldung ausgewiesenen Rohstoffen darf nur innerhalb der vom Zollamt zugelassenen Brennzeit vorgenommen werden.

§ 8. Für kleine Maischemengen wird eine Mindestbrenndauer unter Berücksichtigung von zwei Abtrieben vorgesehen, welche für einfache Brenngeräte mit einem

Füllraum	bis 40 l	5 Stunden,
	bis 60 l	6 Stunden,
	bis 80 l	7 Stunden
	und über 80 l	8 Stunden beträgt.

§ 9. Werden von Abfindungsberechtigten Maischen aus Stoffen angemeldet, die nicht gemischt verarbeitet werden, kann für die zweite und jede weitere Maische die Brenndauer um zwei Stunden verlängert werden.

§ 10. Steht bei Aufteilung der Brenndauer für den letzten Tag nur ein Zeitraum zur Verfügung, in dem ein Abtrieb nicht durchgeführt werden kann, ist die Brennfrist vorangehender Tage über 18 Uhr zu verlängern oder zu kürzen und dadurch die Brennfrist des letzten Tages so festzulegen, daß innerhalb dieses Zeitraumes ein Abtrieb möglich ist.

§ 11. Für die Abfindungsanmeldung ist der beim zuständigen Zollamt aufliegende Vordruck zu verwenden. Wird der dem Vordruck angeschlossene Zahlschein zur Entrichtung der Steuerschuld verwendet, so gilt die Zahlung an das Hauptzollamt als Zahlung an das zuständige Zollamt.

§ 12. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Alkohol — Steuer und Monopolesetzes 1995 in Kraft.

**Konstanten zur Ermittlung der Brenndauer**  
Brenndauer = angemeldete Maischemenge in Hektoliter × Konstante

Füllraum der Brennblase	Art des Brennverfahrens	
	Roh- und Feinbrand Konstante	Dreiviertelbrennen und andere Konstante
bis 30 Liter	11,5	8,6
35	11,0	8,3
40	10,5	7,9
45	9,4	7,1
50	7,8	5,9
55	7,2	5,4
60	6,6	5,0
65	6,3	4,7
70	5,9	4,4
75	5,8	4,3
80	5,6	4,2
85	5,4	4,0
90	5,3	3,9
95	5,0	3,8
100	4,8	3,6
darüber	4,6	3,5

Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden!

**40. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Maßnahmen für die verschlußsichere Einrichtung im Rahmen des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes 1995 (VO-Sicherungsmaßnahmen)**

Auf Grund der §§ 28 Abs. 7, 59 und 85 bis 87 des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes 1995, BGBl. Nr. 703/1994, wird verordnet:

**§ 1.** Sicherungsmaßnahmen sind solche, die die Entnahme von Alkohol aus Vorrichtungen, Geräten, Gefäßen, Rohren oder Räumen erschweren oder verhindern, daß die Entnahme von Alkohol verhehlt werden kann. Einfache Brenngeräte gemäß § 59 und Vorrichtungen gemäß § 85 des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes 1995 mit einem Rauminhalt von mehr als zwei Liter sind in einer nicht nur vorübergehend betriebslosen Zeit zu sichern.

**§ 2.** (1) Eine Herstellungsanlage ist verschlußsicher einzurichten durch  
1. Anlegen von einfachen Verschlüssen (Plomben) an lösbaren Verbindungen,

2. Anbringen von Siegelmasse mit Siegelabdruck an markanten Teilen,
3. Anlegen von einfach gesicherten Kappen über lösbaren Verbindungen oder einzelnen Teilen,
4. Anlegen von eng anliegenden Stahlbändern an den Flanschen oder
5. Raumsicherung.

(2) Bei Flanschenkränzen von Kolonnengeräten genügt die Sicherung einzelner lösbarer Verbindungen. Dichtungen dürfen nur so dimensioniert sein, daß die Funktion der Vorrichtung im betriebsnotwendigen Umfang gegeben ist.

§ 3. Eine Raumsicherung ist durch

1. Abgrenzen mittels gesicherten Glas- oder Gitterwänden oder
2. Sicherung aller Zugänge und Öffnungen eines Raumes

vorzunehmen.

§ 4. (1) Sicherungsmaßnahmen sind so vorzunehmen, daß die ordnungsgemäße Bedienung der Herstellungsanlage nicht behindert wird.

(2) Maischevorwärmer sind wie Brenngeräte zu behandeln.

(3) Die in Gefäße führenden Alkoholleitungen müssen in oberen Wandungen der Gefäße enden. Rohre, durch die Alkohol in das Feinbrenngerät geleitet wird, müssen so ausgestattet sein, daß weder Alkohol noch alkoholhaltige Dämpfe abgezogen werden können.

§ 5. (1) Die äußeren Wandungen der Geräte, Gefäße und Rohre einer Herstellungsanlage müssen unverletzt und unbeschichtet sein. Die Teile der Herstellungsanlage sind durch Hartlöten, Schweißen, Nieten oder Verschraubungen zu verbinden. Löt- und Schweißnähte müssen glatt und eben sein.

(2) Das Feinbrenngerät und alle Gefäße müssen von innen zu besichtigen sein.

§ 6. (1) Geräte, Gefäße und Rohre müssen so aufgestellt oder angebracht sein, daß sie sich an allen Stellen, die nicht unmittelbar in Verbindung stehen, besichtigen lassen. Als Unterlagen für die Aufstellung von Geräten und Gefäßen sind Profileisen oder eiserne Füße so zu verwenden, daß der Boden der Herstellungsanlage bis auf die Auflageflächen besichtigt werden kann. Ausgenommen hievon sind eingemauerte Rohrbrenngeräte und auf gemauerten Sockeln stehende Maischesäulen.

(2) Bei Rohren muß eine Besichtigung auch dann möglich sein, wenn diese durch Mauern, Fußböden oder dergleichen geführt werden. Werden die in Abs. 1 genannten Vorrichtungen in Mauerwerk oder dergleichen eingebettet, ist dies unter amtlicher Überwachung durchzuführen.

(3) Gehen Rohre oder Vorrichtungen, in welchen Alkohol oder alkoholhaltige Dämpfe geleitet werden, durch andere Teile der Herstellungsanlage so hindurch, ohne in diesen besichtigt werden zu können, sind diese Teile zu sichern.

§ 7. Lutterrückstände sind in die öffentliche Kanalisation oder in eine Lutterrückständergrube so abzuleiten, daß eine Entnahme von Alkohol ohne Verletzung von Sicherungsmaßnahmen nicht möglich ist.

§ 8. (1) Rohre sind der Durchführung eines ordentlichen Betriebes entsprechend zu dimensionieren. Sie sind so einzurichten, daß der Ablauf des Alkohol gewährleistet ist und sie entlüftet werden können. Das zum Spirituskontrollmeßapparat oder Sammelgefäß führende Rohr darf mit keiner Absperrvorrichtung versehen sein.

(2) Entlüftungsrohre sind mit Stauungsanzeigern, die eine Farbstofftablette enthalten, auszustatten, um ein Austreten von Alkohol bei einer Stauung feststellbar zu machen.

(3) An Brenngeräten können Über- und Unterdruckventile angebracht werden.

§ 9. Rohre, durch die Wasser oder Wasserdampf in Teile der Herstellungsanlage eingeleitet wird, müssen mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die ein selbsttätiges Ableiten von Alkohol verhindern. Ausgenommen hievon sind Dampfrohre bei Rohrbrenngeräten, die unmittelbar in die Maische führen.

#### **Maßnahmen, die der amtlichen Aufsicht und der Betriebssicherheit der Anlage dienen**

§ 10. An Sammelgefäßen sind Vorrichtungen zur Probenentnahme oder Probenmeßhähne anzubringen. Derartige Vorrichtungen können auch an anderen Stellen der Herstellungsanlage angebracht werden.

§ 11. Am Rohrbrenngerät kann ein Schau- oder Standglas angebracht werden. Das Feinbrenngerät ist mit einer derartigen Einrichtung auszustatten. Das Zollamt kann besondere Schutzmaßnahmen gegen Bruch anordnen. Für die Gläser sind Ersatzstücke bereitzuhalten.

§ 12. (1) Die Gefäße einer Herstellungsanlage müssen sich restlos entleeren lassen.

(2) Die Lutterleitung ist nach der Feinbrennblase sackartig zu führen und kann mit einem Schauglas versehen sein.

(3) Zur Überprüfung des Alkoholgehaltes und der Temperatur des Alkohols ist eine Alkoholvorlage in die Anlage einzubauen.

§ 13. Brenngeräte dürfen mit leicht abnehmbaren, wärmedämmenden Materialien umgeben sein.

§ 14. In Verschußbrennereien sind an Destillationskolonnen Temperaturmeßgeräte zur Überwachung der austretenden Flüssigkeiten, an Destillationskolonnen, die ausschließlich der Reinigung dienen, gesicherte Fernschreibethermometer zur Überwachung des Lutterwassers anzubringen.

§ 15. Angelegte Sicherungen dürfen nur durch das Zollamt entfernt werden. Ist zum Zeitpunkt des Beginns eines angemeldeten Brennverfahrens das Brenngerät gesichert, kann der Betriebsleiter nach Vermerk im Betriebsbuch die Sicherung, die die Inbetriebnahme des Gerätes verhindert, entfernen. Treten während eines Herstellungsverfahrens Gebrechen auf, so können im Einvernehmen mit dem Zollamt zur Durchführung von Reparaturen Plomben selbständig entfernt werden. Austretender Alkohol ist aufzufangen und zur Alkoholfeststellung vorzuführen.

§ 16. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes 1995 in Kraft.

#### Lacina

### 41. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Vergällung von Alkohol (VO-Vergällung)

Auf Grund der §§ 3, 4, 8, 11, 17, 18, 31, 32, 79, 86 und 100 des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes 1995, BGBl. Nr. 703/1994, wird verordnet:

§ 1. Alkohol, der gemäß § 4 des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes 1995 zur Herstellung steuerfreier Erzeugnisse oder zu steuerbefreiten Zwecken verwendet werden soll, ist nach Maßgabe dieser Verordnung zu vergällen.

§ 2. (1) Unbeschadet der in Abs. 2 getroffenen Regelung sind zur Durchführung von Vergällungen gemäß § 17 Abs. 5 und 6 des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes 1995 zugelassene Vergällungsmittel, die den Voraussetzungen des § 6 entsprechen, einzusetzen.

(2) Vollständig vergällt im Sinne des § 17 Abs. 4 Alkohol — Steuer und Monopolgesetz 1995 ist Alkohol, wenn ihm

1. 0,5 kg Fuselöl (Nebenprodukt der Alkoholreinigung),  
0,05 kg Gasöl der Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des § 1 Abs. 8 des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes 1995 und 1 kg Methylethylketon oder
2. in Form von Vor- und Nachlauf, der als Nebenprodukt bei der Reinigung von landwirtschaftlichem Alkohol anfällt,  
1 kg Fuselöl (Nebenprodukt der Alkoholreinigung),  
0,01 kg Gasöl der Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des § 1 Abs. 8 des Alkohol-Steuer und Monopolgesetzes 1995 und 0,2 kg Methylethylketon  
auf 1001 A zugesetzt sind.

§ 3. (1) Unbeschadet der in Abs. 2 getroffenen Regelung ist vor Durchführung der Vergällung die im Alkohol enthaltene Alkoholmenge durch das Zollamt (Alkoholfeststellung) oder durch den Inhaber des Betriebes, der berechtigt ist, die Vergällung selbst durchzuführen, festzustellen.

(2) Die Feststellung der Alkoholmenge hat zu entfallen, für Alkohol

1. im Kleinverkauf, wenn der Verkäufer einen Mindestalkoholgehalt garantiert (in diesem Fall gilt als Alkoholmenge 95 vH. der Raumlitermenge),
2. der mit einem Begleitdokument geliefert wurde und der Empfänger die darin angegebene Alkoholmenge anerkennt.

§ 4. Die Volumenkonzentration einer Alkohol-Wasser-Mischung ist bei der Meßtemperatur im Verhältnis zur Bezugstemperatur von 20°C mit Hilfe von geeichten Alkoholmetern zu bestimmen. Zur Feststellung der wahren Stärke bei der Bezugstemperatur und zur Berechnung der Menge an reinem Alkohol in der zu prüfenden Alkohol-Wasser-Mischung sind amtliche Alkohol tafeln zu verwenden.

§ 5. Der für die Feststellung der Alkoholmenge entnommene Alkohol muß der durchschnittlichen Beschaffenheit des gesamten zu untersuchenden Alkohols entsprechen. Vor Entnahme einer Probe ist

daher die Flüssigkeit im Behälter gut durchzumischen oder die Probe aus verschiedenen Höhen des Behälters mit geeigneten Vorrichtungen zu entnehmen.

### Vergällungsmittel

§ 6. Vergällungsmittel sind Waren, die, dem Alkohol schon in geringen Mengen beigemischt, verhindern, daß dieser als Lebensmittel oder Verzehrprodukt konsumiert oder zur Herstellung von Lebensmitteln oder Verzehrprodukten verwendet werden kann. Vergällungsmittel sind insbesondere folgende Waren:

1. Methylethylketon:  
Äußere Beschaffenheit: farblose, klare Flüssigkeit mit charakteristischem ketonartigem Geruch.  
Dichte bei 20 °C: = 0,805 bis 0,807.  
Siedepunkt: 79,6 bis 80 °C.  
Sieverhalten: Werden 100 cm<sup>3</sup> Methylethylketon übergetrieben, so sollen bei 77 °C höchstens 5 cm<sup>3</sup> und bei 81 °C mindestens 90 cm<sup>3</sup> übergegangen sein.
2. Schellack:  
Äußere Beschaffenheit: hellgelbe bis dunkelbraune, leicht zerbrechliche Blättchen.  
Löslichkeit in Alkohol: 6 g Schellack werden mit 100 cm<sup>3</sup> Alkohol 24 Stunden unter öfterem Umschütteln bei Zimmertemperatur stengelassen, anschließend durch ein gewogenes Filter abfiltriert und mit Alkohol gut nachgewaschen. Das Filter mit Rückstand wird bei 100 °C getrocknet und dann gewogen. Es soll nicht mehr als 0,3 g Rückstand bleiben.  
Löslichkeit in Ethylether und Petroleumbenzin: Werden 5 g gepulverter Schellack mit Ethylether ausgezogen, so verbleiben 4,5 g Rückstand, mit Petroleumbenzin mindestens 4 g Rückstand.  
Schmelzpunkt: 60 bis 100 °C.  
Verseifungszahl: 185 bis 210.
3. Petroleumbenzin:  
Äußere Beschaffenheit: leicht bewegliche, farblose, nicht fluoreszierende Flüssigkeit mit eigenartigem Geruch.  
Dichte bei 20 °C: 0,600 bis 0,700.  
Sieverhalten: Werden 100 cm<sup>3</sup> Petroleumbenzin übergetrieben, so sollen bis 55 °C höchstens 20 cm<sup>3</sup> und bis 75 °C mindestens 90 cm<sup>3</sup> übergegangen sein.  
Löslichkeit in Wasser: Werden 40 cm<sup>3</sup> Petroleumbenzin mit 40 cm<sup>3</sup> Wasser durchgeschüttelt, so soll nach Trennung der Flüssigkeit die obere Schicht mindestens 38 cm<sup>3</sup> betragen.  
Löslichkeit in Alkohol: Werden 80 cm<sup>3</sup> Petroleumbenzin mit 20 cm<sup>3</sup> Alkohol durchgeschüttelt, so soll eine klare Lösung entstehen.
4. Toluol:  
Äußere Beschaffenheit: farblose, stark lichtbrechende Flüssigkeit mit eigenartigem Geruch.  
Dichte bei 20 °C: 0,866 bis 0,867.  
Siedepunkt: 111 °C.  
Löslichkeit in Wasser: Werden 40 cm<sup>3</sup> Toluol mit 40 cm<sup>3</sup> Wasser durchgeschüttelt, so soll nach Trennung der Flüssigkeit die obere Schicht mindestens 38 cm<sup>3</sup> betragen.  
Löslichkeit in Alkohol: Werden 80 cm<sup>3</sup> Toluol mit 20 cm<sup>3</sup> Alkohol durchgeschüttelt, so soll eine klare Lösung entstehen.
5. Ethylether:  
Äußere Beschaffenheit: farblose, leicht bewegliche, flüchtige Flüssigkeit mit eigenartigem Geruch.  
Dichte bei 20 °C: 0,712 bis 0,718.  
Siedepunkt: 34 bis 36 °C.  
Löslichkeit: in Alkohol leicht löslich.
6. Cyclohexan:  
Äußere Beschaffenheit: farblose, klare, leicht brennbare Flüssigkeit.  
Dichte bei 20 °C: 0,788.  
Siedepunkt: 80,7 °C.  
Löslichkeit: in Wasser unlöslich, in Alkohol löslich.
7. Phthalsäurediethylester:  
Äußere Beschaffenheit: farblose Flüssigkeit mit bitterem Geschmack.  
Dichte bei 20 °C: 1,118 bis 1,128.  
Siedepunkt: 294 bis 302 °C.  
Der Gehalt an Phthalsäurediethylester soll mindestens 97,5% mas betragen.

8. Thymol:  
 Äußere Beschaffenheit: farblose Kristalltafeln oder kristallines Pulver mit thymianartigem Geruch und brennendem Geschmack.  
 Löslichkeit: Thymol ist in Wasser wenig, in Alkohol, Äther, Chloroform und Natronlauge leicht löslich.  
 Schmelzpunkt: 45 bis 51°C.  
 Verhalten in essigsaurer Lösung: Werden einige Körnchen Thymol in 1 cm<sup>3</sup> Eisessig gelöst, so soll nach Zusetzen von sechs Tropfen Schwefelsäure (Dichte 1,84) und ein Tropfen Salpetersäure (Dichte 1,40) eine dunkelgrüne Farbe entstehen.
9. Kampfer:  
 Äußere Beschaffenheit: farblose bis weiße Kristalle von charakteristischem Geruch und brennendem Geschmack. Beim Erwärmen in einer offenen Schale verflüchtigt sich Kampfer vollständig. Beim Anzünden verbrennt er mit rußender Flamme.  
 Löslichkeit: Kampfer ist in Wasser nur wenig, in Alkohol, Ehtylether, Aceton und Chloroform leicht löslich.  
 Schmelzpunkt: 175 bis 178°C.
10. Karbolsäure:  
 Äußere Beschaffenheit: verflüssigte Karbolsäure soll eine farblose oder rötlich gefärbte Flüssigkeit mit eigenartigem Geruch sein.  
 Dichte bei 20°C: 1,066 bis 1,071.  
 Verhalten gegen Eisenchlorid: Werden einige Tropfen Karbolsäure in Wasser gelöst und mit 0,5 cm<sup>3</sup> Eisenchloridlösung versetzt, so soll eine blaviolette Färbung auftreten.
11. Essig:  
 Essigsäure, entsprechend den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen oder Speiseessig entsprechender Konzentration an wasserfreier Essigsäure.

#### **Durchführung der Vergällung**

§ 7. (1) Die Durchführung der Vergällung ist ausschließlich in Verwendungsbetrieben, Steuerlagern oder Betrieben von berechtigten Empfängern zulässig.

- (2) Gefäße oder Behälter, in denen Alkohol vergällt wird, müssen so beschaffen sein, daß
1. aus ihnen kein Alkohol unerlaubt entnommen werden kann,
  2. ein vollständiges Vermischen des Vergällungsmittels mit dem Alkohol, allenfalls unter Einsatz von einfachen Vorrichtungen, möglich ist und
  3. das Zollamt, allenfalls nach Entfernen von angebrachten Sicherungen, Proben entnehmen kann.

(3) In Gefäßen oder Behältern der Verwertungsstelle des Österreichischen Alkoholmonopols darf ohne deren ausdrücklicher Genehmigung keine Vergällung vorgenommen werden.

(4) Nach Feststellung der Alkoholmenge sind für alle Gefäße und Behälter die zuzusetzenden Vergällungsmittelmengen zu ermitteln. Feste oder zähflüssige Vergällungsmittel sind vor dem Zusetzen mit kleinen Mengen des zu vergällenden Alkohols aufzulösen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann in begründeten Einzelfällen die Durchführung von Vergällungen in anderer Weise mittels Bescheid zulassen, wenn dies auf Grund der Art und Beschaffenheit des eingesetzten Vergällungsmittels oder der aus vergälltem Alkohol herzustellenden Ware erforderlich ist.

§ 8. Bei einer Vergällung von Alkohol, der zur Herstellung von Essig verwendet wird, darf der Alkoholgehalt des vergällten Alkohols höchstens 50% vol. betragen. Zur Vergällung können Essig entsprechender Konzentration und an Stelle von Wasser Wein, Obstwein oder andere der Ernährung der Essigsäurebakterien dienende Flüssigkeiten verwendet werden.

#### **Prüfung des vergällten Alkohols**

§ 9. Nach Zusetzen des Vergällungsmittels ist der Alkohol gründlich zu durchmischen. Aus dem oberen und unteren Bereich, bei größeren Behältern auch aus der Mitte, sind zum Nachweis der gleichmäßigen Vergällung Proben zu ziehen. Die ausreichende Durchmischung kann während der Durchführung der Vergällung durch Ermittlung der Volumenkonzentration in regelmäßigen Zeitabständen und durch Geruchskontrollen der entnommenen Proben geprüft werden.



§ 10. Über die Durchführung der Vergällungen sind unverzüglich Aufzeichnungen zu führen, die gemeinsam mit dem Betriebsbuch aufzubewahren sind.

§ 11. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes 1995 in Kraft.

Lacina

#### **42. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1994)**

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 65/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963, wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1994 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Burgenland .....	12,6%
Kärnten .....	16,4%
Niederösterreich .....	12,3%
Oberösterreich .....	17,5%
Salzburg.....	14,8%
Steiermark .....	13,7%
Tirol.....	16,4%
Vorarlberg .....	16,2%
Wien .....	0,6%

Lacina